



Collector's know-how –
Der Kunstkauf
Von Dr. Hannes Hartung



Vorwort

**Kunst ist schön,
macht aber viel Arbeit.**

Wie viel Wahrheit in diesem Ausspruch von Karl Valentin steckt, wird jeder bestätigen können, der sich mit Kunst beschäftigt, sei es beruflich, privat oder im besten Fall als Berufung.

Diese Broschüre soll Ihnen als Kunstfreund, und damit meinen wir echte Anfänger ebenso wie alte Hasen, also passionierte und erfahrene Kunstsammler, praxisrelevante Informationen zur Kunst geben. Schon der Umfang verrät, dass dieses Brevier nicht alle Fragen beantworten kann, es aber auch nicht will. Vielmehr soll das wichtigste Wissen prägnant als „Collector’s know-how“ und elementares Rüstzeug in Fragen des Kunstrechts vermittelt werden.

Viel Freude und eine angeregte Lektüre wünscht herzlichst



Ihr
Dr. Hannes Hartung
Rechtsanwalt in München

Dr. Hannes Hartung: Collector's know-how – Der Kunstkauf



Der Kauf von Kunst unterscheidet sich in vielerlei Hinsicht von Geschäften des täglichen Lebens. Die Gründe für die Anschaffung von Kunstgegenständen sind so vielfältig wie ihre Käufer. Sie reichen von Kunst als Investmentgegenstand und Anlageentscheidung bis hin zur kunsthistorisch-strategischen Ergänzung und Arrondierung der Privatsammlung.

Auf der Gegenseite sind die Gründe, warum man sich von Kunstgegenständen trennt, ebenfalls vielfältig. Mancher hat sich an dem guten Stück satt gesehen und möchte seine Sammlung umschichten. Die klassischen Gründe sind aber immer noch die bekannten drei D des Kunstmarkts: Death, Divorce, Depts, also der Verkauf infolge von Erbschaft, Scheidung oder Schulden.

Und damit nicht genug gilt es bei der Anschaffung so manches zu beachten: Zentral sind die Fragen der Echtheit, der Anerkennung des Werkes in der Kunstwelt, der Provenienz und des richtigen Kaufpreises, also der Bewertung. Noch komplexer wird es dann, wenn man eine ganze Sammlung erwerben möchte.

1. Typische Erwerbssituationen

Grundlegend unterscheidet man Kunstkäufe nach ihren Beteiligten und dem Ort des Erwerbs. In Betracht kommen insbesondere

- der Privatkauf, z. B. direkt beim Künstler im Atelier,
- der Kauf in einer Galerie,
- der Kauf auf einer Kunstauktion.

Unabhängig von den beschriebenen Arten des Kunstkaufs kristallisieren sich zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags möglicherweise folgende Situationen heraus:

- Das Kunstwerk stammt von einem anderen Künstler, als es die Signatur behauptet.
- Das Kunstwerk hat andere Eigenschaften, als der Verkäufer anpreist (Echtheit, Werksverzeichnis ...).
- Der Verkäufer ist gar nicht zur Veräußerung des Kunstwerks berechtigt, weil er weder sein Eigentümer noch vom Eigentümer damit beauftragt worden ist.

- Das Kunstwerk wurde früher geraubt, gestohlen oder abgepresst (Raubkunst, Beutekunst, entartete Kunst o. Ä.), womit das Eigentum oder die Verfügungsbefugnis des Verkäufers fraglich sein können.

Doch was ist, wenn sich herausstellt, dass das Bild gar kein Werk von Helmut Campendonk ist, sondern eine hervorragende Kopie, etwa von Wolfgang Beltracchi?

2. Zuschreibung, Fälschung, Mangel, Gewährleistung

Noch immer wird im Kunstmarkt, gerade bei Privatkäufen, zu wenig dokumentiert. Dabei ist es entscheidend, welche Beschaffenheit des Kaufgegenstandes vereinbart wurde. Bei Auktionskäufen wird daher häufig darauf hingewiesen, dass die Katalogbeschreibung lediglich der Information dient und keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit gegeben wird. Hiermit darf man sich nicht einfach abspeisen lassen, wenn das Auktionshaus seine gebotenen Sorgfaltspflichten im Rahmen der Katalogisierung verletzt hat. Die Rechtsprechung beurteilt diese Fälle nicht einheitlich: Das

Dr. Hannes Hartung: Collector's know-how – Der Kunstkauf

Oberlandesgericht München hat beim teuersten Teppich der Welt keinerlei Pflichtverletzungen eines Augsburger Variahauses gesehen, obgleich viele Händler genau nach diesem Teppich gefragt hatten und der Auktionator selbst nicht wusste, was er da vor sich liegen hatte. Er hatte das gute Stück als „persische Galerie“ für 900 Euro angesehen. Nur ein halbes Jahr später wurde derselbe Teppich von Christie's zum Weltrekordpreis von über 6 Mio. Pfund versteigert. Das Landgericht Köln hingegen hat bei der Versteigerung eines gefälschten Campendonk durch ein renommiertes Auktionshaus, das vom Einlieferer geprellt worden war, strengste Maßstäbe angelegt und das Auktionshaus zur Rückabwicklung angehalten. Die Rechtsprechung scheint also nach den spezifischen Erfahrungen des Auktionshauses, des Käufers und dem Wert des Gegenstandes zu unterscheiden. Ein Kauf bei Auktionshäusern ist mitunter auch juristisch hochspekulativ, wird aber mit niedrigeren Preisen belohnt. In Zweifelsfällen sollte man sich daher – wie beim Arzt – eine zweite Meinung bei einem anderen Experten in einem anderen Auktionshaus

einholen oder gar einen spezialisierten und vereidigten Kunstsachverständigen konsultieren. Letzteres ist zwar kostenpflichtig, hat aber den Vorteil, dass eine Haftung bei einer falschen Auskunft leichter durchzusetzen ist. Größere, will heißen nationale oder internationale Auktionshäuser verfügen in der Regel über mehrere Experten, während regionale Varia-Auktionshäuser von „Allroundern“ geführt werden, welche oft auch einfachen Hausrat versteigern.

Beim Kauf in einer renommierten Galerie sollte hingegen kein Raum für Spekulationen mehr sein. Dies gilt insbesondere bei höheren Kaufpreisen, wodurch die mühsame Recherche und Beratung des Galeristen belohnt wird.

Im Fall einer Fälschung schweift unser Blick zum Gewährleistungsrecht. Dort gilt es zu beachten, ob der Verkäufer zu einer Regelung im Kaufvertrag veranlasst werden konnte, die den eindeutigen Schluss zulässt, dass ein echter Campendonk gekauft wurde – und nichts anderes.

Achten Sie also im eigenen Interesse bei hochwertigen Transaktionen darauf, dass eine möglichst exakte Zuschreibung über den Künstler des Bildes einschließlich Abmessungen, Technik und Material im Kaufvertrag aufgenommen wurde. Üblich und zu fordern sind in diesem Zusammenhang Expertisen anerkannter Spezialisten. Sind Sie sich der Unabhängigkeit und Neutralität der Stellungnahme nicht sicher, sollten Sie eine weitere unabhängige Stellungnahme erbitten.

Das Œuvre herausragender und bekannter Künstler wird in Werksverzeichnissen (catalogue raisonné) erfasst. Ohne einen solchen Eintrag oder die Ankündigung der Aufnahme in das Werksverzeichnis sollte man von einem Kauf rasch Abstand nehmen.

Vereinbarungen können aber auch stillschweigend geschlossen worden sein, z. B. wenn Bezug auf einen Katalog oder sonstige Beschreibungen des Bildes genommen wird. Wer ein Gemälde „in der Art“ oder „im Stil von Picasso“ kauft, darf kein eigenhändiges Werk erwarten.



Andreas von Weizsäcker
Bär

Dr. Hannes Hartung: Collector's know-how – Der Kunstkauf

Genauso ist es bei Einschränkungen eines Werkstattbildes oder Anpreisungen wie „Picasso-Umkreis“ oder „Picasso zugeschrieben“. Nur wenn es – sinngemäß – heißt „authentisches Werk von Pablo Picasso“, darf man eindeutig davon ausgehen, dass das Werk, das man kauft, ein Original ist. Am besten lässt man sich vom Verkäufer schriftlich garantieren, dass es ein authentisches Werk ist, und auch versprechen, dass der Verkäufer das Werk zurücknimmt, wenn es aus Sicht eines maßgeblichen Experten nicht authentisch ist.

Des Weiteren kann die Höhe des Kaufpreises für eine stillschweigende Vereinbarung einer Beschaffenheit sprechen, wenn es sich nämlich um eine Summe handelt, die auch dem Laien als üblich und angemessen erscheinen kann. Dabei kommt es aber auf den Einzelfall an. Umgekehrt liegt der Fall dagegen, wenn der Preis sehr niedrig war. Dann gehört die Echtheit offenkundig nicht zur Vereinbarung. Ein echtes Picasso-Ölgemälde kann man einfach nicht für hundert Euro kaufen und ebenso auch keine echte Picasso-Druckgrafik aus einer Serie.

Wenn nichts im obigen Sinne vereinbart worden ist, richtet sich die Rechtslage danach, ob sich das Bild für die nach dem Kaufvertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Das ist nicht allzu schwierig, besteht der vorausgesetzte Gebrauch von Bildern eines bestimmten Malers doch darin, sich des Besitzes eines Bildes gerade dieses Malers zu erfreuen und nicht am Werke eines anderen Künstlers. Sollte auch hier kein Anhaltspunkt für den Kauf eines Originals hervortreten, kommt es schließlich auf die übliche Beschaffenheit an, die ein Käufer von einem solchen Gegenstand erwarten kann. Diese Erwartungen werden von der Werbung mitbestimmt, insbesondere z. B. von Verkaufskatalogen des Galeristen.

Der Käufer hat nun folgende Möglichkeiten: Zuerst kann (und muss) er auf Nacherfüllung des Kaufvertrages bestehen. Das wird dem Händler meist nicht möglich sein – er hat ja nur die Fälschung. Bei einem Picasso-Druckwerk könnte er versuchen, einen Original-Druck aus der Serie zu beschaffen. Der Verkäufer kann die Nacherfüllung aber bei unverhältnismäßig hohen Kosten

verweigern. Erst nachdem der Käufer erfolglos, z. B. durch Setzen einer angemessenen Frist, auf diese Nacherfüllung bestanden hat, kann er weitere Rechte geltend machen. Er kann vom Kaufvertrag Abstand nehmen und ihn rückabwickeln, juristisch ausgedrückt „zurücktreten“. Oder er kann – wenn ihm das gefälschte Bild trotzdem gefällt – das Bild behalten und vom Kaufpreis etwas zurückverlangen, also „mindern“.

Neben diesen beiden Möglichkeiten kann man aber zusätzlich noch Schadensersatz verlangen. Allerdings nur, wenn der Verkäufer sich bzgl. der mangelnden Echtheit schuldhaftes Verhalten vorwerfen lassen muss, wenn also der durchschnittliche Kunsthändler hätte erkennen können, dass das kein echter Picasso sein kann. Die Anforderungen an die Kunsthändler, die Einzelstücke individuell verkaufen, sind dabei höher als die an einen gewöhnlichen Verkäufer. Kein schuldhaftes Verhalten kann man dem Kunsthändler z. B. dann anlasten, wenn er vorher ein Gutachten eines anerkannten Kunstsachverständigen eingeholt hat. In einem Prozess muss jedenfalls

der Kunsthändler für den Beweis sorgen, dass er nicht fahrlässig gehandelt hat. Letzteres kann die Rechtsdurchsetzung erleichtern.

Einfach liegen die Dinge auf jeden Fall, wenn dem Käufer – freiwillig – eine Garantie für die Echtheit eingeräumt wurde. Diese Garantie tritt dann neben die oben beschriebenen Gewährleistungsrechte. Das hat für den Käufer den Vorteil, dass der Verkäufer unabhängig davon, ob er sich schuldhaft verhalten hat, für die ordnungsgemäße Erfüllung des Kaufvertrages einsteht.

3. Der Haftungsausschluss

Der verkaufende Kunsthändler kann aber sein Einstehen für die Echtheit des Bildes im Kaufvertrag auch ausschließen. Das gelingt ihm z. B., wenn er bei Vertragsabschluss erklärt, er wolle bei dem Bild nicht für die Urheberschaft von Picasso einstehen. Oder es wurden Formulierungen wie „verkauft wie besichtigt unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung“ in den Kaufvertrag aufgenommen.

Solche Formulierungen können durch „Kleingedrucktes“ auch Vertragsbestandteil werden (durch allgemeine Geschäftsbedingungen, kurz AGB). Dafür müssen die AGB vom Kunsthändler wirksam in den Kaufvertrag miteinbezogen werden und selbst wirksam sein. Für die Einbeziehung muss der Käufer erstens auf die AGB hingewiesen werden, zweitens von den AGB auch Kenntnis nehmen können und schließlich (auch stillschweigend) mit ihnen einverstanden sein. Des Weiteren dürfen AGB den Käufer nicht unangemessen benachteiligen und z. B. keine Klauseln enthalten, mit denen der Käufer überhaupt nicht rechnen konnte. Nur wenn all diese Voraussetzungen vom Verkäufer eingehalten wurden, greift ein Haftungsausschluss durch „Kleingedrucktes“.

Ein Ausschluss der Gewährleistung funktioniert dann nicht, wenn der Verkäufer – sei es in der Galerie oder in einem Auktionshaus – genau wusste, dass er eine Fälschung verkauft oder er seine Prüfungs- und Sorg-

faltspflichten verletzt hat. Der Umfang der Sorgfaltspflichten bestimmt sich nach dem Wert des Gegenstandes, der Einzigartigkeit des Verkaufsobjektes auf der einen Seite und dem Erfahrungshintergrund des Versteigerers auf der anderen. Ob die Rechtsprechung bei kleinen regionalen Auktionshäusern auch künftig schwere Zuschreibungsfehler toleriert, wie etwa beim teuersten Teppich der Welt in Augsburg geschehen, ist eine Frage des Einzelfalls und des zuständigen Gerichts.

Jedenfalls ist leider fast jeder Kunstprozess einiger Unwägbarkeiten der Gerichte und der Sachverständigen ausgesetzt. Im Regelfall halten sich die Gerichte an die Einschätzung des gerichtlichen Sachverständigen, auch wenn sie sich hierfür eventuell den Falschen ausgesucht haben. Dann muss man mit einem Verfahren über mindestens zwei Instanzen, wenn nicht sogar bis zum Bundesgerichtshof, rechnen. Dieser hat übrigens bis heute noch kein Grundsatzurteil zu den Sorgfaltspflichten der Kunstversteigerer gefällt.

Nicht umsonst heißt es: „Vor Gericht und auf hoher See sind Sie in Gottes Hand.“ Kunst ist subjektiv und so kann auch ein Kunstprozess dann ein riskantes Unterfangen sein, wenn die Fälschung nicht sicher nachgewiesen werden kann, zumal nur wenige Richter über Spezialkenntnisse zum Kunstrecht oder Kunstmarkt verfügen. Bei vertiefenden Fragen können Sie sich für eine unverbindliche Erstauskunft gerne an Rechtsanwalt Dr. Hannes Hartung wenden.

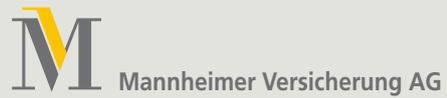
In dieser ARTIMA AKTUELL dürfen wir Ihnen Expertenwissen von Dr. Hannes Hartung weitergeben. Für den Inhalt ist allein der Autor verantwortlich.



- Rechtsanwalt Dr. Hannes Hartung gehört zu den bekannten Kunstanwälten Deutschlands und vertritt Kunstrecht und „private clients“ in allen Lebenswirklichkeiten und Facetten.
- Er vertrat Cornelius Gurlitt und seine weltweit bekannt gewordene Kunstsammlung.
- Lehrbeauftragter für Kunstrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München (2006 bis 2011), der Karl-Franzens-Universität Graz (seit 2010) und der Fernuniversität Hagen (seit 2015).
- Neben seiner Tätigkeit als Kunstanwalt und ICOM-WIPO-Mediator zur Schlichtung in Kunststreitigkeiten berät er seine Mandanten („private clients“) im Urheber-, Erb-, Stiftungs- und Steuerrecht.

Mehr zu Dr. Hannes Hartung unter
www.kunstanwalt.com
hartung@themispartners.de

DR. HANNES HARTUNG | RECHTSANWALT



Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Telefon 0621.4578000
Telefax 0621.4578008
artima@mannheimer.de
www.artima.de

Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit.

ARTIMA[®]
offizieller Förderer der
art KARLSRUHE

